

Besondere Vertragsbedingungen für die Lieferung von Waren

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gelten für alle Verträge der TUBIX Computer Systeme über die Lieferung von Waren, insbesondere technischen Geräten und Standardsoftware nebst Zubehör. Hiervon abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, TUBIX hat diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt. Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TUBIX Computer Systeme.

I. Lieferung von Waren

1. Teillieferungen sind zulässig.
2. Die von TUBIX genannten Termine und Fristen gelten nur annähernd, es sei denn, TUBIX bestätigt einen Vertrag ausdrücklich als Fixgeschäft.
3. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, liefert TUBIX die Ware bis zu der ersten Tür im Erdgeschoss des vereinbarten Lieferortes. TUBIX trifft unbeschadet abweichender Vereinbarung keine Verpflichtung zum Transport der Ware in Obergeschosse oder abgelegene Gebäudeteile sowie zu deren Aufbau und Einrichtung.
4. Bei der Lieferung von Software, die TUBIX nicht selbst im Auftrag des Auftraggebers geschrieben hat, ist die Leistungspflicht von TUBIX auf die Vermittlung einer Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten mit dem Hersteller der Software beschränkt. Den Umfang der Nutzungsrechte bestimmt der Hersteller in seinen Lizenzbestimmungen, es sei denn, etwas anderes ist in Textform vereinbart worden. Betrifft die Vereinbarung mit TUBIX die Erstellung und Lieferung von Individualsoftware, gelten die Besonderen Vertragsbedingungen von TUBIX für die Programmierung von Software im unternehmerischen Rechtsverkehr.
5. TUBIX ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber ein Vervielfältigungsstück (Datenträger) zu beschaffen, es sei denn dies wurde in Textform vereinbart. Ausreichend ist ansonsten, wenn TUBIX dem Auftraggeber das Recht verschafft, die Software auf seinem System einzusetzen und ihn in die Lage versetzen, eine Kopie der Software in maschinenlesbarer Form auf seinem System zu installieren. Hierzu ist insbesondere die Möglichkeit zum Download aus dem Internet ausreichend.
6. Die Einrichtung und Konfiguration auf dem System des Auftraggebers schuldet TUBIX nicht, es sei denn dies wurde in Textform vereinbart. Hierfür gelten die Besonderen Vertragsbedingungen von TUBIX für die Erbringung von Dienstleistungen.
7. Ist dies nicht ausdrücklich vereinbart worden, schuldet TUBIX insbesondere nicht die Übergabe von Benutzerdokumentationen, Bedienungsanleitungen, Lizenzurkunden oder sonstiger Dokumente.
8. Bei Überschreiten des angegebenen unverbindlichen Liefertermins kann der Auftraggeber nur zurücktreten, wenn er TUBIX zuvor eine angemessene Nachfrist in Textform gesetzt hat und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für ein Rücktrittsrecht vorliegen. Soweit von TUBIX Teillieferungen erbracht worden sind, ist das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse.

II. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat bei der Lieferung von Waren, insbesondere großen und schweren technischen Geräten die Zuwegung zum vereinbarten Lieferort im Sinne von Ziff. I. 3 auf einer lichten Breite von 90 cm frei von Stufen und sonstigen Barrieren zur Verfügung zu stellen.
2. Bei dem Erwerb von Software ist es alleinige Aufgabe des Auftraggebers anhand der Herstellervorgaben zu prüfen, ob diese auf der von ihm eingesetzten Hardware mit der von ihm eingesetzten Betriebssystemsoftware lauffähig ist, es sei denn, diese Software wurde von TUBIX in Textform für den Einsatz auf dem System des Auftraggebers empfohlen.
3. Für die Einrichtung von technischen Geräten und Software gelten die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen.

III. Mängelhaftung

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, hat er die Ware unverzüglich nach ihrem Empfang umfassend zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung in Textform und unter genauer Bezeichnung der Beanstandungen zu rügen, versteckte Mängel innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung. Erfolgt die Lieferung direkt vom Hersteller, sind Mängel stets auch TUBIX gegenüber zu rügen; Mängelvermerke auf den Frachtpapieren reichen nicht aus.
2. Da TUBIX bei Software nur zur Verschaffung von Nutzungsrechten verpflichtet ist (siehe Ziff. I.4), haftet TUBIX nicht für Mängel und sonstige Fehlfunktionen der Software, sondern ausschließlich für Abweichungen im Umfang der vom Hersteller eingeräumten Nutzungsrechten zu dem zwischen TUBIX und dem Auftraggeber in Textform vereinbarten Nutzungszweck. Bei der Abwicklung der Mängelansprüche gegenüber dem Hersteller ist TUBIX gern behilflich, hierzu jedoch nicht verpflichtet.
3. Mängel wird TUBIX nach eigener Wahl entweder nachbessern, umtauschen oder die mangelhafte Ware gegen Erstattung des ganzen oder teilweisen Kaufpreises zurücknehmen. Statt einer Ersatzlieferung

bzw. statt Nachbesserung steht dem Auftraggeber ausnahmsweise das Recht zu, wahlweise das Vertragsverhältnis rückgängig zu machen (Rücktritt) oder das Entgelt angemessen herabzusetzen (Minderung), vorausgesetzt, dass TUBIX die Nacherfüllung in Textform verweigert hat, bereits zwei Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind, auch die zweite Ersatzlieferung erhebliche Fehler aufweist oder die Nacherfüllung unmöglich ist.

4. Mängelansprüche entfallen für Mängel, die u. a. zurückzuführen sind auf
 - a. ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere übermäßige Beanspruchung oder falsche Lagerung,
 - b. falsche Montage,
 - c. natürliche Abnutzung,
 - d. eigenmächtige Reparaturen oder Änderungen an dem Liefergegenstand;
 - e. Betrieb unter Einwirkung von elektromagnetischen Feldern;
 - f. Betrieb unter Stromschwankungen, die über das im öffentlichen Elektrizitätsnetz gewöhnliche Maß hinausgehen; sowie
 - g. Betrieb unter für Mikroelektronik ungeeigneten raum-klimatischen Bedingungen, wobei es maßgeblich auf die von TUBIX vor Vertragsschluss mitgeteilten Hersteller-Spezifikationen ankommt. Mangels Mitteilung solcher Spezifikationen gilt als ungeeignet eine auch nur vorübergehende Umgebungstemperatur von weniger als 20 oder mehr als 27 Grad Celsius, eine auch nur vorübergehende Abweichung der relativen Luftfeuchtigkeit von dem von der CIBSE (Chartered Institute of Building Service Engineers) empfohlene Wert von 45% bis 60%, oder eine auch nur vorübergehende Feinstaubbelastung der Umgebungsluft mit mehr als 10 mg/m³.
5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen mangelhafter oder nicht erbrachter Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. auch unter dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit, der positiven Forderungsverletzung, der Verletzung vorvertraglicher Pflichten und der unerlaubten Handlung) – bestehen nicht.
6. Die Bestimmungen zur Haftungsbegrenzung und -beschränkung in Abschnitt „Haftung“ der AGB von TUBIX bleiben unberührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die verkaufte Ware bleibt bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit TUBIX im Eigentum von TUBIX. Wird die Ware von dem Auftraggeber be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt TUBIX Miteigentum an der hergestellten neuen Sache, und zwar zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes zu dem der anderen benutzten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bei Nichtbarzahlung hat der Auftraggeber mit seinen Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Auftraggeber tritt ferner bereits jetzt seine Forderungen aus der Weitergabe dieser Ware sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an TUBIX ab. Er ist auf Verlangen von TUBIX verpflichtet, den Erwerb der Abtretung bekannt zu geben und TUBIX die für die Geltendmachung der Rechte von TUBIX gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
3. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber TUBIX nicht pünktlich nach, so hat TUBIX jederzeit – unbeschadet sonstiger Rechte von TUBIX – das Recht, die Herausgabe der Vorbehaltsware an TUBIX zu fordern und/oder die an TUBIX abgetretenen Rechte direkt geltend zu machen.
4. Übersteigt der Wert der an TUBIX gegebenen Sicherheiten die Forderungen von TUBIX insgesamt um mehr als 20%, ist TUBIX auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

V. Sonstiges

1. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf sowie das UN-Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf nebst Änderungsprotokollen finden keine Anwendung.
2. Diese BVB gehen im Kollisionsfall den AGB von TUBIX vor.